

Satzung des Vereins

Förderverein des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 06.12.2007 in Müncheberg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1993 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Deutschen Entomologischen Instituts e. V.“ (Kurzbezeichnung Förderverein DEI). Als Deutsches Entomologisches Institut gelten hier die aus der KRAATZschen Stiftung hervorgegangenen Sammlungen und die Bibliothek, die angestellten Mitarbeiter sowie die durch Projekt- und Drittmittel mit diesen verbundenen Arbeitsgruppen. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Eberswalde Nr. 8 VR 335 eingetragen.

Sein Sitz ist Eberswalde.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Zweck des Vereins ist:

- Die Unterstützung und Förderung der entomologischen Wissenschaft im Deutschen Entomologischen Institut (DEI) als Zentrum entomologischer Forschung in Deutschland in Weiterführung der über 100jährigen Tradition dieser Einrichtung
- Die Förderung aller Vorhaben des DEI zur Propagierung der im Institut geleisteten Forschungsarbeit in der Öffentlichkeit, insbesondere zur Vermittlung von Umweltbewusstsein und von Verständnis für die Rolle der Insekten für den Menschen
- Die Unterstützung und Förderung des weiteren Ausbaus der entomologischen Sammlungen und der Bibliothek des DEI als unverzichtbare Basis für die wissenschaftliche Forschung sowie als Grundlage für die Ausbildung.

§3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:

- Förderung der entomologischen Forschung und Lehre
- Unterstützung bei der Ergänzung und wissenschaftlichen Bearbeitung der Sammlungen und der Bibliothek
- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der vielfältigen Aktivitäten des DEI auf dem Gebiet der Vermittlung von Umweltbewusstsein; Wecken von Verständnis für die Belange des Natur- und Biotopschutzes für die Insekten durch Veranstaltung von Fachtagen, Vorträgen, Exkursionen und Ausstellungen
- Herstellung, Aufrechterhaltung und Ausbau von Verbindungen zu Fachkollegen und Fachgremien, entomologischen Vereinigungen, politischen Mandatsträgern.

§4 Gemeinnützigkeit

Alle Einkünfte des Vereins (Mitgliedsbeiträge und Spenden) dienen ausschließlich den in §2 genannten Zwecken. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder korporative Einrichtungen werden. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Der Verein hat Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten, welche sich Verdienste um den Verein oder das DEI erworben haben, von der Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt und haben ansonsten die gleichen Rechte wie normale Mitglieder.

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

- 6.1 Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann
- 6.2 Juristische Personen oder korporative Einrichtungen als Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch den oder diejenigen aus, die zur Vertretung im Rechtsverkehr berechtigt sind
- 6.3 Das Stimmrecht ruht, solange der fällige Beitrag nicht entrichtet ist
- 6.4 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, die bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig sind, zu entrichten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Erlöschen
 - bei korporativen Einrichtungen durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
- 7.2 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 7.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - wiederholte grobe Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - unehrenhafte Handlungen
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung
- 7.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam.
Der Ausschluss wird dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

- 9.1 Der Vorstand wird von den Mitgliedern durch geheime Briefwahl auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Der Vorstand schlägt auf einer Mitgliederversammlung, die der Briefwahl vorhergeht, im Rahmen einer Vorwahl mindestens für jedes Vorstandsamt einen Kandidaten vor.
- 9.2 Auf der Mitgliederversammlung können für die einzelnen Vorstandsämter weitere Kandidatenvorschläge mündlich oder schriftlich unterbreitet werden. Von den genannten Kandidaten muss bei der Vorwahl eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Mitgliederversammlung führt aufgrund der genannten Kandidaten die Vorwahl durch.
- 9.3 Der Vorstand teilt allen Mitgliedern das Ergebnis der Vorwahl innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich mit. Dabei fordert der Vorstand die Mitglieder unter Übersendung von Wahlunterlagen zur Briefwahl auf.
- 9.4 Die Stimmzettel sind ohne Unterschrift in dem den Briefwahlunterlagen beigefügten geschlossenen, sonst nicht gekennzeichneten Wahlumschlag an den Geschäftsführer einzusenden. Dies muss spätestens vier Wochen nach Zusendung der Wahlunterlagen geschehen. Dabei muss der Außenumschlag den Absender des Wahlbriefes erkennen lassen.
- 9.5 Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dabei zählen die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mit.
- 9.6 Das Wahlergebnis wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Vereins, die nicht gleichzeitig kandidieren, ermittelt und festgestellt. Das Wahlergebnis wird unter Angabe der Stimmenzahl innerhalb der darauf folgenden sechs Wochen den Mitgliedern bekanntgegeben.
- 9.7 Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- 9.8 Die Amtszeit des neuen Vorstandes beginnt 2 Monate nach seiner Wahl.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorfristig aus seinem Amt aus, so beruft der restliche Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied. Die Berufung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem amtierenden Vertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer, an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§10 Beirat

Ein Beirat kann für die Dauer der Wahlperiode durch den Vorstand berufen werden. Die Beiratsmitglieder sollen keine administrativen Verbindungen zum DEI bzw. dessen übergeordneter Einrichtung haben.

Aufgabe des Beirates ist es, die Vorstandsmitglieder in allen bei der Wahrnehmung der Belange des Vereins erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

§11 Die Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn es mindestens 20% der Mitglieder durch schriftlichen Antrag fordern

11.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Erörterung des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Vorwahl des Vorstands (siehe §9)

11.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten.

11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

11.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben Abstimmungen schriftlich stattzufinden.

11.6 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

§12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie darf frühestens zwei Monate nach dem Versammlungstag stattfinden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Versammlungsmitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt an das Deutsche Entomologische Institut bzw. dessen Trägereinrichtung und ist dort ausschließlich nach den Vorschriften der Satzung des Vereins zu verwenden.